



Sankt Augustin, 29.7.2024

Laufende Nummer: 11/2024

Digitalisierungsleitlinie der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 11.06.2024

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601

Digitalisierungsleitlinie für die Lehre

vom 11. Juni 2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) vom 30. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1056), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2024 (GV. NRW.S. 90), hat die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Digitalisierungsleitlinie erlassen:

Präambel

Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg versteht sich als Präsenzhochschule. Gleichzeitig strebt sie die Weiterentwicklung zur Blended University an, die digitale und analoge Lehr-, Lern- und Prüfungsformate in ein ausgewogenes Verhältnis setzt und gewinnbringend nutzt. Der Einsatz digitaler Lehr-, Lern- und Prüfungsformate erfolgt an der H-BRS nach Maßgabe der nachfolgend genannten Grundsätze:

Grundsatz der Didaktik: Lehr- und Lernformate der Digitallehre sowie digitale Prüfungen werden eingesetzt, wenn sie didaktisch sinnvoll begründet sind und den Erwerb der intendierten Lernergebnisse angemessen unterstützen.

Grundsatz der Studierbarkeit: Digitale Elemente und Online-Formate in Lehre und Prüfungen werden so eingesetzt, dass sie die Studierbarkeit nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus sollen die Möglichkeiten, die digitale Lehre bietet, um die Studierbarkeit zu verbessern, genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund wird bestimmt:

1. Zielsetzung und Geltungsbereich

- 1.1. Diese Leitlinie gilt gemäß § 13 Absatz 1 HDVO als verbindlicher Rahmen für die Entscheidungen der Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Zusammenhang mit Digitallehre und digitalen Prüfungen.
- 1.2. Sie gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

- 1.3. Sie enthält zudem ergänzende Hinweise zur Anrechnung von digital gestützten Lehrveranstaltungen bzw. Digitallehre gemäß § 4 Absatz 6 und 7 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (LVV).

2. Digitallehre

- 2.1. Digitallehre ist an der H-BRS im Rahmen der Bestimmungen der HDVO grundsätzlich zulässig. Digitale Lehrveranstaltungen sind nach § 14 Abs.1 HDVO dann zugelassen, wenn für sie ein vorheriger Beschluss des Fachbereichsrates unter Zustimmung des Studienbeirates vorliegt.
- 2.2. Die zuständigen Gremien sind angehalten bei der Entscheidung über die Durchführung von Lehrangeboten als Digitallehre die Grundsätze Didaktik und Studierbarkeit angemessen zu berücksichtigen.
- 2.3. Die Fachbereichsleitung ist berechtigt zur Sicherung der Studierbarkeit verbindliche, organisatorische Rahmenbedingungen für die Integration von Digitallehre in die Präsenzlehre festzulegen. Der Anteil der Digitallehre je Fachbereich soll 40% nicht überschreiten.
- 2.4. Lehrveranstaltungen, die von Präsenz- auf Digitallehre umgestellt werden, gelten als neu eingeführte Lehrveranstaltung gemäß § 4.4. Absatz 2 der Evaluationsordnung und sind daher verpflichtend dreimal aufeinanderfolgend zu evaluieren.
- 2.5. Für Lehrveranstaltungen oder Studiengänge, die grundsätzlich dauerhaft im Wege der Digitallehre erbracht werden sollen, ist die Regelung der Zulässigkeit der Digitallehre in der Prüfungsordnung anzustreben.
- 2.6. Das Präsidium ist in besonders begründeten Ausnahmefällen im Benehmen mit der Fachbereichsleitung befugt, den Umfang von Digitallehre in einzelnen Studiengängen oder Fachbereichen zu beschränken. Gründe für die Beschränkung können insbesondere sein, dass der Einsatz der Digitallehre im vorgesehenen Umfang didaktisch nicht sinnvoll ist, der Erwerb der intendierten Lernergebnisse nicht angemessen unterstützt wird oder grundsätzlich der Charakter der H-BRS als Präsenzhochschule gefährdet ist, weil der Anteil der Digitallehre am Lehrangebot insgesamt einen Prozentsatz von 40% übersteigt. In der Prüfungsordnung verankerte digitale Lehrangebote bleiben hiervon unberührt.

3. Digitale Prüfungen

- 3.1. Digitale Prüfungen sind im Rahmen der Bestimmungen der HDVO grundsätzlich zulässig. Die Entscheidung über die Zulässigkeit digitaler Prüfungen erfolgt gemäß § § 17 und 18 HDVO.

- 3.2. Für Studiengänge oder Module, in denen grundsätzlich digitale Prüfungen durchgeführt werden sollen, ist die Regelung der Zulässigkeit in der Prüfungsordnung anzustreben.
- 3.3. Die zuständigen Gremien sind angehalten bei der Entscheidung über die Durchführung von digitalen Prüfungen zu berücksichtigen, dass insbesondere mündliche und praktische Prüfungen für die digitale Abnahme geeignet sind. Hingegen dürfen digitale Klausuren als schriftliche Aufsichtsarbeiten, sofern die Prüfungsordnung nichts anderes regelt, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen durchgeführt werden. Als begründete Ausnahmen gelten insbesondere Auslandsaufenthalte, Raumknappheit, Krankheit von Studierenden bzw. Prüfenden, Nachteilsausgleiche sowie Verpflichtungen im Rahmen von Kooperationen.
- 3.4. Wird eine Prüfung unter gleichzeitiger Präsenz der Prüfenden oder Aufsichtsführenden und der Prüflinge an einem Ort unter Verwendung elektronischer Geräte abgenommen (elektronische Prüfung), so gilt sie gemäß § 16 Absatz 4 HDVO nicht als digitale Prüfung im Sinne der Verordnung.

4. Anrechnung von Digitallehre auf das Lehrdeputat

- 4.1. Lehrveranstaltungen, die zulässigerweise gemäß der HDVO und unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Leitlinie als Digitallehre durchgeführt werden, werden auf das Lehrdeputat angerechnet. Die Anrechnung erfolgt in der Regel analog zum Präsenzlehraufwand. Ist der Lehraufwand für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der digitalen Lehrveranstaltung nachweislich höher oder geringer als der Präsenzlehraufwand, erfolgt eine Anrechnung entsprechend dem tatsächlich geleisteten Lehraufwand. Liegt der Aufwand über dem Aufwand der entsprechenden Präsenzlehrveranstaltung ist die vorherige Zustimmung des Dekans / der Dekanin für die vollumfängliche Anrechnung erforderlich.
- 4.2. In besonders begründeten Fällen können Lehrende einzelne Veranstaltungstermine von Präsenzlehrveranstaltungen als Digitallehre durchführen. Besondere Gründe sind insbesondere dringende dienstliche oder private Verpflichtungen sowie Mobilitätseinschränkungen. Der Umfang dieser Ad-hoc Digitallehre soll in der Regel zwei Veranstaltungstermine pro Semester nicht überschreiten; die Grundsätze Didaktik und Studierbarkeit sind entsprechend zu berücksichtigen. Übersteigt der Zeitanteil der Elemente der Ad-hoc Digitallehre 25 %, gilt die Veranstaltung insgesamt als Digitallehre. § 12 Absatz 2 sowie § 14 HDVO gelten entsprechend.

5. Inkrafttreten

5.1. Diese Leitlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht.

Ausfertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bonn Rhein-Sieg vom 11. Juni 2024.

Prof. Dr. Hartmut Ihne

Der Präsident



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 11/2024

Sankt Augustin, den 29.07.2024

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.